

Merkblatt zur Prüfung „Geprüfter Bankfachwirt“

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

Sie stehen vor Ihrer schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen „Grundlegende Qualifikationen“ und „Spezielle Qualifikationen“. Wir haben Ihnen hier einige Informationen bezüglich Prüfungsablauf, Bestehen der Prüfung, mündlichen Prüfung(en) u.v.m. zusammengestellt.

Die Prüfungsanforderungen sind in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht nur auf den im Unterricht vermittelten Stoff.

1. Wie laufen die Prüfungen ab?

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

Grundlegende Qualifikationen:

1. Allgemeine Bankbetriebswirtschaft
2. Betriebswirtschaft
3. Volkswirtschaft
4. Recht

Spezielle Qualifikationen:

1. Privatkundengeschäft **oder**
2. Immobiliengeschäft **oder**
3. Firmenkundengeschäft

Die Prüfungszeiten gliedern sich wie folgt:

Prüfungsbereich	Dauer in Minuten	Hilfsmittel
„Grundlegende Qualifikationen“		
Allgemeine Bankbetriebswirtschaft	120	siehe Hilfsmittelliste *
Betriebswirtschaft	120	
Volkswirtschaft	120	
Recht	120	
Prüfungsbereich		
„Spezielle Qualifikationen“ **		
Privatkundengeschäft oder	120	siehe Hilfsmittelliste *
Immobiliengeschäft oder	120	
Firmenkundengeschäft	120	

* Hilfsmittelliste siehe Link: <http://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/pruefungen-von-a-z/>

** Die Prüfung wird in Form von schriftlichen und einer mündlichen Pflichtprüfung durchgeführt.

2. Wann habe ich die Prüfung bestanden?

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jeder Prüfungsleistung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“,
2. in der Prüfungsleistung im Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ und
3. in der mündlichen Prüfung.

3. Informationen rund um die mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag der zu prüfenden Person durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag auf diese Ergänzungsprüfung ist abzulehnen, wenn in mehr als einem Prüfungsbereich eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. (§ 2 Absatz 5 der Prüfungsverordnung).

Eine mündliche Ergänzungsprüfung dauert maximal 15 Minuten je Prüfungsfach. „Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der **schriftlichen** Prüfungsleistung **doppelt** (2:1) gewichtet“ (§ 5 Absatz 7 der Prüfungsverordnung).

- Bei dieser Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt, ggfs. werden diese von den Prüfern zur Verfügung gestellt.
- Der komplette Umfang des Prüfungsfaches bildet die Basis für die mündliche Ergänzungsprüfung. Eine Einschränkung oder Schwerpunktsetzung ist nicht möglich.
- Es entstehen keine Zusatzkosten.
- Sie erhalten von den Prüfern am Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung die Information, ob Sie die Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Eine Note oder Punktzahl ist nicht möglich. Eine abschließende Bekanntgabe, ob die mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses geführt hat, bekommen Sie schriftlich von der IHK mitgeteilt.

Rechenbeispiel im Falle von mündlichen Ergänzungsprüfungen:

	Ergebnis schriftlich	Ergebnis mündlich	Gesamtergebnis	Bestanden
Beispiel 1*:	43 Punkte	40 Punkte	42 Punkte	Nein, muss schriftlich wiederholt werden
Beispiel 2:	43 Punkte	72 Punkte	53 Punkte	ja

* Berechnung Gesamtergebnis anhand des ersten Beispiels:

(43 + 43 + 40) / 3 = 42 Punkte
 schriftliche Punktzahl doppelt gewichtet + mündliche Punktzahl = Gesamtergebnis

4. Was passiert, wenn ich in mehr als zwei Prüfungsbereichen mangelhafte Leistungen oder ungenügende Leistungen habe?

- Wenn in mehr als einem Prüfungsbereich eine Prüfungsleistung zwischen 40 und 50 Punkten oder Prüfungsleistungen mit weniger als 40 Punkte bewertet wurden, ist **keine** mündliche Ergänzungsprüfung möglich.
- Die **nicht bestandenen** Prüfungsbereiche **müssen schriftlich** wiederholt werden. Bestandene Prüfungsbereiche sind davon nicht betroffen.

5. Wie oft kann ich Prüfungen wiederholen?

Die Prüfungen im Qualifikationsbereich „Grundlegenden Qualifikationen“ und „Spezielle Qualifikationen“ können **zwei Mal schriftlich** wiederholt werden.

Wird die **zweite** Wiederholungsprüfung (schriftlich und mündlich) mit mangelhaft bewertet, ist **keine** weitere Prüfung mehr möglich.

6. Wie kann ich mich für eine Wiederholungsprüfung oder mündliche Ergänzungsprüfung anmelden?

Für die **Anmeldung** zur Wiederholungsprüfung bzw. mündliche Ergänzungsprüfung ist **jeder Teilnehmer selbst verantwortlich**. Es erfolgt **keine** automatische Erinnerung, Benachrichtigung oder Aufforderung durch die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt.

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, erfolgen. **Hierzu finden Sie das Anmeldeformular auf unserer Homepage www.wuerzburg.ihk.de/fortbildungspruefungen**

7. Rechenbeispiel für eine bestandene Prüfung:

Prüfungsbereich	Einzelnoten
Allgemeine Betriebswirtschaft	84
Betriebswirtschaft	53
Volkwirtschaft	74
Recht	88
Schwerpunkt, z.B. Privatkundengeschäft	70
Mündlich Prüfung	81
Gesamtnote	(384:6) = 75 Punkte
(Arithmetisches Mittel aus allen Punkten)	Note: 2,8

Die Gesamtnote ist aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen zu berechnen.

8. Auf folgendes möchten wir Sie noch hinweisen:

- Bitte bringen Sie die Einladung und den Personalausweis zur Prüfung mit.
- Bitte planen Sie ein, rechtzeitig vor der Prüfungseinweisung am Prüfungsort zu sein, damit die Einweisung und Belehrung planmäßig erfolgen kann und Sie pünktlich zur bundeseinheitlich vorgegebenen Uhrzeit beginnen können.
- Handys und Smartwatches **dürfen** an den Prüfungstagen **nicht** in die Prüfungsräume mitgebracht werden.
- Schreiben Sie auf jedes Lösungsblatt Ihre in der Prüfungseinladung mitgeteilte Prüfungsnummer und schreiben Sie in der Prüfung lesbar. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit oder Prüfungsarbeiten ohne Angabe der Prüfungsnummer mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Schriftliche Prüfungen müssen mit einem schwarzen oder blauen dokumentenechten Stift (z.B. Kugelschreiber) geschrieben werden. Die Ausnahme sind Zeichnungen, dafür können Bleistifte verwendet werden.
- Papier zur Beantwortung der Prüfungsfragen wird zur Verfügung gestellt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung mit vorgegebener Anzahl an Lösungen fordern, werden nur die ersten geforderten Lösungen (ob richtig oder falsch) gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen:

Beispiel:

„Nennen und erläutern Sie drei Beispiele für ...“

Lösung:

1. *wird bewertet*
2. *wird bewertet*
3. *wird bewertet*
4. **wird nicht bewertet**
5. **wird nicht bewertet**

Für Ihre bevorstehende Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.